

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Änderung vom 20. Mai 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹ wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 3

³ Vorschläge für die Aufnahme in die Liste sind an die Zulassungsstelle zu richten. Ihnen sind die Angaben von Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatts nach Artikel 20 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015² (ChemV) beizulegen. Die Zulassungsstelle kann gegebenenfalls zusätzliche Daten verlangen.

Art. 39 Abs. 2

² Inhalt und Form der Meldung richten sich nach den Artikeln 49–51 ChemV³.

Art. 52 Abs. 3 Bst. d

³ Nach der Zulassung sind folgende Daten in keinem Fall vertraulich:

- d. die Bezeichnung anderer Stoffe, die nach Artikel 3 ChemV⁴ als gefährlich einzustufen sind und die zur Einstufung des Pflanzenschutzmittels beitragen;

Art. 53 Abs. 2 und 3

² Wirkstoffe die gefährliche Stoffe sind und in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden sollen, müssen sinngemäss nach Artikel 6 Absatz 1 ChemV⁵ eingestuft sein.

³ Die BewilligungsinhaberIn nach dieser Verordnung entspricht der HerstellerIn nach der ChemV.

1 SR **916.161**
2 SR **813.11**
3 SR **813.11**
4 SR **813.11**
5 SR **813.11**

Art. 54 Abs. 3

³ Pflanzenschutzmittel müssen sinngemäss nach Artikel 8 ChemV⁶ verpackt sein; Pflanzenschutzmittel nach dieser Verordnung entsprechen dabei den gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen nach der ChemV.

Art. 55 Abs. 2

² Pflanzenschutzmittel müssen sinngemäss nach Artikel 10 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 ChemV⁷ und nach den Bestimmungen der Anhänge 7 und 8 der vorliegenden Verordnung gekennzeichnet sein; die BewilligungsinhaberIn dieser Verordnung entspricht dabei der HerstellerIn nach der ChemV. Sehen die Anhänge 7 und 8 und die ChemV unterschiedliche Kennzeichnungen vor, so gelten die Anhänge 7 und 8.

Art. 55a Bst. f

Für Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich genehmigte Grundstoffe enthalten und die in Verkehr gebracht werden, müssen auf der Etikette in einer der Sprachen des Verkaufsgebiets folgende Informationen deutlich lesbar und dauerhaft aufgeführt sein:

- f. gegebenenfalls die entsprechenden Angaben nach Artikel 10 ChemV⁸ zur Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen;

Art. 59 Abs. 1 und 3

¹ Für Pflanzenschutzmittel müssen Sicherheitsdatenblätter sinngemäss nach den Artikeln 19–22 ChemV⁹ erstellt und abgegeben werden; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigelegt werden. Die BewilligungsinhaberIn nach dieser Verordnung entspricht der HerstellerIn nach der ChemV.

³ Die Sicherheitsdatenblätter müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.

Art. 63 Aufbewahrung

Pflanzenschutzmittel müssen nach den Artikeln 57 und 62 ChemV¹⁰ aufbewahrt werden.

Art. 64 Abgabe

¹ Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 63–66 und 68 ChemV¹¹ sinngemäss.

⁶ SR 813.11

⁷ SR 813.11

⁸ SR 813.11

⁹ SR 813.11

¹⁰ SR 813.11

¹¹ SR 813.11

² Zusätzlich gilt Artikel 59 ChemV sinngemäss für Betriebe, die Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen.

³ Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV¹² enthält, dürfen nicht an private Verwender oder Verwenderinnen abgegeben werden.

Art. 65 Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

Für Diebstahl, Verlust oder irrtümliches Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln gilt Artikel 67 ChemV¹³.

Art. 68 Abs. 4

⁴ Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.1 oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV¹⁴ enthält ist in Siedlungsgebieten auf Flächen wie Parks, Gärten, Sport- und Freizeitanlagen, Pausenplätzen oder Spielplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Gesundheitseinrichtungen untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten.

Art. 78 Befugnisse der Zollstellen

Die Zollstellen kontrollieren auf Ersuchen der Zulassungsstelle, ob Pflanzenschutzmittel den Einfuhrbestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Im Übrigen gilt Artikel 84 Absatz 3 ChemV¹⁵.

Art. 82 Weitergabe von Daten

Für die Weitergabe von Daten zu Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 74–76 ChemV¹⁶ sinngemäss.

Art. 86b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Mai 2015

Für Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 86a Absatz 1 nach bisherigem Recht gekennzeichnet und verpackt sind, darf bis zum 31. Mai 2018 ein nach bisherigem Recht erstelltes Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

II

Die Anhänge 1, 5, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

¹² SR 813.11

¹³ SR 813.11

¹⁴ SR 813.11

¹⁵ SR 813.11

¹⁶ SR 813.11

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

20. Mai 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 5, 10, 10b, 10e, 17, 21, 23, 40a, 55a, 61, 72 und 86)

Für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigte Wirkstoffe

Teil D: Grundstoffe

In die Liste wird aufgenommen:

Gebäuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
...		
Entrahmte Milch (Magermilch)	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Die verwendete Magermilch muss mit einem Verfahren nach Artikel 49 Absatz 1 der Hygieneverordnung des EDI von 23. November 2005 ¹⁷ (HyV) hitzebehandelt worden sein.
Molke	Lebensmittel gemäss Lebensmittelgesetzgebung	Die verwendete Molke muss mit einem Verfahren nach Artikel 49 Absatz 1 HyV hitzebehandelt worden sein.
...		

¹⁷ SR 817.024.1

Anhang 5
(Art. 7, 10, 11, 21, 29, 52 und 85)

Anforderungen an die Unterlagen zum Gesuch um Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang 1

Ziff. 1 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei Wirkstoffen, die ein Nanomaterial nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe q ChemV¹⁸ enthalten, müssen die Informationen zusätzlich die Zusammensetzung des Nanomaterials, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung enthalten.

¹⁸ SR 813.11

Anhang 6
(Art. 7, 11, 21, 52 und 85)

Anforderungen an die dem Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels beizufügenden Unterlagen

Ziff. 1 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei Pflanzenschutzmitteln, das ein Nanomaterial nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe q ChemV¹⁹ enthalten, müssen die Informationen zusätzlich die Zusammensetzung des Nanomaterials, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung enthalten.

¹⁹ SR 813.11

Anhang 7
(Art. 55)

Standardsätze für besondere Gefahren für Menschen oder die Umwelt

Einleitung Abs. 1 und Code RSh 3

¹ Können die spezifischen Risiken, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auftreten können, mit der Kennzeichnung nach Artikel 10 ChemV²⁰ nicht ausreichend beschrieben werden, so ist die Art von besonderen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt durch spezifische Sätze nach diesem Anhang zu kennzeichnen.

Code	Besondere Gefahren	Zuteilungskriterien für Standardsätze
...		
RSh 3	Kontakt mit Dämpfen verursacht Verätzungen an Haut und Augen und Kontakt mit der Flüssigkeit verursacht Erfrierungen	<p>Dieser Satz sollte gegebenenfalls für Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die als flüssiges Gas formuliert sind (z.B. Zubereitungen von Methyl-bromid).</p> <p>In diesen Fällen sollten persönliche Schutzmassnahmen gemäss den allgemeinen Bestimmungen von Anhang 8 präzisiert werden. Der Standardsatz ist nicht zu verwenden, wenn folgende Gefahrenhinweise angewandt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – R34 oder R35 gemäss der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005²¹; oder – H314 gemäss der technischen Vorschriften nach Anhang 2 Ziffer 1 ChemV.

²⁰ SR **813.11**

²¹ AS **2005** 2721, **2007** 821, **2009** 401 805 1135, **2010** 5223, **2011** 5227, **2012** 6103, **2013** 201 3041, **2014** 2073 3857

Standardsätze für Sicherheitshinweise zum Schutz des Menschen oder der Umwelt

2.1 Sicherheitshinweise für Anwender und Anwenderinnen (SPo)

Codes SPo 2 und SPo 4

Code	Besondere Bestimmungen	Zuteilungskriterien für Standardsätze
SPo 2	Die gesamte Schutzkleidung muss nach Gebrauch gewaschen werden.	Dieser Satz wird empfohlen, wenn Schutzkleidung zum Schutz der Anwender und Anwenderinnen erforderlich ist. Er ist für Pflanzenschutzmittel vorgeschrieben, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.1 Buchstabe a oder c, Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b, Ziffer 2.1 Buchstabe a oder c oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält.
SPo 4	Der Behälter muss im Freien und Trockenem geöffnet werden.	Dieser Satz sollte für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen verwendet werden, die heftig mit Wasser oder feuchter Luft reagieren können, wie Aluminiumphosphid, oder die spontane Verbrennungen verursachen können, wie (Alkylenebis-)Dithiocarbamate. Er kann auch bei flüchtigen Erzeugnissen verwendet werden, die eingestuft sind mit: <ul style="list-style-type: none"> – R20, R23 oder R26 gemäss der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005²²; oder – H330, H331 oder H332 gemäss den technischen Vorschriften nach Anhang 2 Ziffer 1 ChemV. <p>In einzelnen Fällen sind Fachleute zu konsultieren, um zu prüfen, ob die Eigenschaften der Zubereitung und die Verpackung schädlich für den Anwender oder die Anwenderin sein könnten.</p>

²² AS 2005 2721, 2007 821, 2009 401 805 1135, 2010 5223, 2011 5227, 2012 6103, 2013 201 3041, 2014 2073 3857

